jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1993/10/20 3Ob128/93 (3Ob129/93)

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 20.10.1993

Norm

EO §236 Abs3

Rechtssatz

Nur ein Rechtsstreit, der auf Grund einer wegen eines Widerspruches erhobenen Klage anhängig ist, führt zur gerichtlichen Verwahrung des zugewiesenen Betrages.

Entscheidungstexte

- 3 Ob 128/93
  Entscheidungstext OGH 20.10.1993 3 Ob 128/93

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1993:RS0013499

Dokumentnummer

JJR_19931020_OGH0002_0030OB00128_9300000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at